

3126

## Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung  
der abgeänderten Artikel 5 c, 55, 93, 96, 98 und 99 der  
Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 24. März 1876.**

(Vom 4. Juni 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 6. Mai 1934 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit 7454 gegen 2796 Stimmen die vom Grossen Rate am 2. Oktober 1933 in der Form eines Verfassungsgesetzes beschlossene Änderung der Artikel 5 c, 55, 93, 96, 98 und 99 der Kantonsverfassung über die Regelung der Fürsorge und Unterstützung angenommen.

Der alte und der neue Text der vorgenannten Artikel lauten folgendermassen:

**Alter Text:**

Art. 5 c.

Ein Ausschluss vom Aktivbürgerrecht findet statt:

- a. ...
- b. ...
- c. Wegen dauernder Almosengenössigkeit, wenn dieselbe durch Urteil der zuständigen Armenbehörde als selbstverschuldet erklärt worden ist, — auf die Dauer der Almosengenössigkeit.

Art. 55.

Das öffentliche Armenwesen ist Sache der Gemeinden und aushilfsweise des Staates.

Bundesblatt. 86. Jahrg. Bd. II.

**Neuer Text:**

Art. 5 c.

Ein Ausschluss vom Aktivbürgerrecht findet statt:

- a. ...
- b. ...
- c. Diese Litera wird aufgehoben.

Art. 55.

Das öffentliche Fürsorge- und Unterstützungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und des Staates.

24

Die näheren Bestimmungen trifft das Gesetz.

Art. 93.

Der Einwohnergemeinde steht die gesamte Gemeindeverwaltung mit Ausnahme des Armenwesens, soweit es nach dem Gesetze (Art. 55, Abs. 2) der Bürgergemeinde obliegt, und mit Ausnahme der rein bürgerlichen Stiftungen zu.

Art. 96.

Die Einwohnergemeinde verwaltet die Gemeindegüter mit Ausnahme der bürgerlichen Armengüter sowie der rein bürgerlichen Stiftungen.

Die Gemeindebedürfnisse werden zunächst durch die Erträgnisse der Gemeindegüter und, soweit diese nicht hinreichen, durch Gemeindesteuern gedeckt.

Übersteigt der Ertrag des Gemeindegutes durchschnittlich die jährlichen Bedürfnisse der Gemeinde, so ist auf Verlangen der Bürgergemeinde der Überschuss an diese letztere zu verabfolgen.

Art. 98.

Die Bürgergemeinde besorgt das Armenwesen, soweit es ihr durch das Gesetz (Art. 55, Abs. 2) zugewiesen ist, und verwaltet das bürgerliche

Die näheren Bestimmungen trifft das Gesetz.

Art. 93.

Der Einwohnergemeinde steht die gesamte Gemeindeverwaltung zu.

Art. 96.

Die Einwohnergemeinde verwaltet sämtliche Gemeindegüter.

Die bisherigen Bürgergüter und Armenfonds der Bürgergemeinden gehen mit ihrem gesamten Bestande an die Einwohnergemeinde als Eigentum über. Sie sind als besonderes Stammgut (bürgerlicher Fürsorgefonds) zu verwalten und dürfen in ihrem Bestande nicht geschmälert werden.

Die bürgerlichen Fürsorgefonds haften nicht für die Verpflichtungen der Einwohnergemeinde. Sie sind von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen.

Die bürgerlichen Stiftungen und das weitere gebundene Zweckvermögen behalten ihre bisherige Bestimmung bei.

Die Gemeindebedürfnisse werden zunächst durch die Erträgnisse der Gemeindegüter und die sonstigen Einkünfte und, soweit diese nicht hinreichen, durch Gemeindesteuern gedeckt.

Art. 98.

Die Bürgergemeinde entscheidet über die Erteilung des Ortsbürgerrechts auf Grund eines Reglementes, das vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Sie

Armengut sowie die rein bürgerlichen Stiftungen.

Sie beschliesst über die Verwendung allfälliger ihr zukommender Überschüsse aus den Erträgen des Gemeindegutes (Art. 96, Abs. 3).

Sie entscheidet über Erteilung des Ortsbürgerrechtes. Auf dem Wege der Gesetzgebung ist für möglichst erleichterte Erwerbung dieses Rechtes zu sorgen.

#### Art. 99.

Die Bürgergemeinde hat behufs Besorgung der ihr zukommenden Obliegenheiten entweder einen Bürgerrat zu bestellen oder den Gemeinderat mit den diesfälligen Funktionen zu betrauen.

Die Prüfung und Genehmigung der bezüglichen Verwaltung ist Sache der Bürgergemeinde.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen sucht mit Schreiben vom 11. Mai 1984 die eidgenössische Gewährleistung für diese Verfassungsänderungen nach.

Mit dieser partiellen Verfassungsrevision will der Kanton Schaffhausen im Fürsorge- und Unterstützungswesen das bisher für die bürgerliche Armenpflege massgebende Heimatprinzip verlassen und die heimatliche Armenfürsorge durch die wohnörtliche ersetzen. Damit gehen die Armenlasten auf die Einwohnergemeinde über, und es haben nicht mehr bloss die Bürger am Heimatorte für sie aufzukommen, sondern alle Steuerpflichtigen in der Gemeinde, auch die juristischen Personen. Folgerichtig gehen die bisherigen Bürgergüter und Armenfonds der Bürgergemeinde mit ihrem gesamten Bestande in das Eigentum der Einwohnergemeinde über.

Die Regelung des Fürsorge- und Unterstützungswesens fällt in die Zuständigkeit der Kantone, so dass von Bundes wegen gegen diese Neuordnung, welche dem Kanton Schaffhausen allenfalls die Möglichkeit gibt, dem interkantonalen Konkordate betreffend die wohnörtliche Unterstützung, vom 15. Juni 1923, beizutreten, nichts einzuwenden ist. Auch die Vorschrift des neuen Art. 96, Abs. 3, wonach die bürgerlichen Fürsorgefonds nicht für die Verpflichtungen der Einwohnergemeinde haften und von der Zwangsvollstreckung

kann diese Aufgabe einem Bürgerausschuss übertragen.

#### Art. 99.

Die gesamte Verwaltung der Bürgergemeinde wird den Organen der Einwohnergemeinde übertragen. Diese stellen für die Bürger die Ausweisschriften aus.

ausgeschlossen sind, hält sich im Rahmen von Art. 30, Ziff. 3, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Die durch die Neuregelung des Fürsorge- und Unterstützungswesens bedingte Änderung in der verfassungsrechtlichen Umschreibung der Kompetenzen zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde beschlägt ein ausschliesslich dem Kanton zustehendes Rechtsgebiet, wie auch die Ausdehnung des Aktivbürgerrechtes auf Armenenössige durch Aufhebung des Art. 5, lit. c. Das nämliche gilt für die Aufhebung der Bestimmung im alten Art. 98, wonach auf dem Wege der Gesetzgebung für möglichst erleichterte Erwerbung des Ortsbürgerrechtes zu sorgen ist.

Die neuen Verfassungsbestimmungen des Kantons Schaffhausen enthalten nichts, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft.

Wir beantragen Ihnen daher, gestützt auf Art. 6 der Bundesverfassung, ihnen durch die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Juni 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Pilet-Golaz.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

über

**die Gewährleistung der durch Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1933 abgeänderten Artikel 5 c, 55, 93, 96, 98 und 99 der Verfassung des Kantons Schaffhausen.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,  
nach Kenntnisnahme der Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1934,  
in Erwägung, dass die durch das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1933  
herbeigeführten Änderungen der Verfassung des Kantons Schaffhausen nichts  
den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

### Art. 1.

Den in der Volksabstimmung vom 6. Mai 1934 in der Form des Verfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1933 angenommenen Artikeln 5 c, 55, 93, 96, 98 und 99 der Verfassung des Kantons Schaffhausen wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

### Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der  
abgeänderten Artikel 5 c, 55, 93, 96, 98 und 99 der Verfassung des Kantons Schaffhausen  
vom 24. März 1876. (Vom 4. Juni 1934.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3126
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1934
Date	
Data	
Seite	357-361
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 330

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.